



Sehr geehrte Herren Direktoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit unseren Info-Briefen informieren wir Sie regelmäßig über die Aktivitäten zur Corona-Pandemie auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbandes sowie in Abstimmung mit den Referentinnen und Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht

Am heutigen 8. März trat die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Kraft, die bis 28. März 2021 läuft.

Darin sind zahlreiche Regelungen an Inzidenzwerte geknüpft. Im § 3 wird nun das Verfahren erläutert: Am 7. März 2021 hat das bayerische Staatsministerium erstmals bekannt gegeben, welche Inzidenzeinstufung ab dem 8. März 2021 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gilt. Wird der Grenzwert dann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt jeweils an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, muss die Kreisverwaltungsbehörde die neue Einstufung bekannt geben. Diese gilt dann ab dem 2. Tag nach Eintritt der Voraussetzung oder frühestens am Tag nach der neuen Verkündung durch den Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt.

Das bedeutet, dass sich die Träger bzw. Einrichtungen vor Ort jeweils über den aktuellen Inzidenzwert mit den entsprechenden Regelungen erkundigen müssen

Gestrichen wurde die Allgemeine Ausgangsbeschränkung. Dies bedeutet, dass man nun wieder ohne triftigen Grund das Haus verlassen darf. Die nächtliche Ausgangssperre gilt nur noch bei Inzidenzwert über 100.

Auch bei den Kontaktbeschränkungen werden inzidenzabhängige Regelungen festgelegt:

- Inzidenz unter 35: zwei Haushalte bis zu 10 Personen (Kinder unter 14 Jahren nicht eingerechnet)
- Inzidenz zwischen 35 und 100: zwei Haushalte bis zu 5 Personen (Kinder unter 14 Jahren nicht eingerechnet)
- Inzidenz über 100: zwei Haushalte, aber zum eigenen Haushalt nur eine zusätzliche Person, Ausnahmen zur Betreuung von Kindern bleiben wie bisher bestehen
- Ausnahme bei den Kontaktbeschränkungen: diese Vorgaben gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend notwendig ist.

Hinsichtlich der Besuchs- und Schutzregelungen in vollstationären Einrichtungen der Pflege (inkl. Altenheimen und Seniorenresidenzen) und für Menschen mit Behinderungen wurden keine Lockerungen vorgenommen.

Neu ist, dass in den oben genannten vollstationären Einrichtungen das Schutz- und Hygienekonzept auch ein Testkonzept enthalten muss, das insbesondere die regelmäßige Testung der Beschäftigten der Einrichtung auf eine SARS-CoV-2 Infektion unter der Berücksichtigung des Anteils der bereits geimpften Bewohner und Beschäftigten vorsieht. Die Testpflicht für Beschäftigte ausschließlich in den oben genannten vollstationären Einrichtungen wurde aufgrund des VGH-Urteils nicht mehr aufgenommen.

Die Testpflicht für Besucher bleibt unverändert bestehen.

Bei einem Inzidenzwert über 100 oder bei einem größeren Ausbruchsgeschehen hat die Kreisverwaltungsbehörde eine Testung der Beschäftigten an mindestens zwei verschiedenen Tagen anzuordnen

Die Testung der Beschäftigten in den ambulanten Diensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen bleibt unverändert bestehen.

Bedauerlicherweise wurde in der 12. BayLfSMV trotz einer entsprechenden Bitte unsererseits nicht erneut die Möglichkeit eröffnet, Blockschülerinnen und Blockschüler in Einrichtungen des Jugendwohnens unter Beachtung der Hygienevorschriften in Zwei- oder Mehrbettzimmern unterzubringen; § 14 Abs. 2 Nr. 2 bleibt vorerst unverändert bestehen.

Testungen von Besuchern in vollstationären Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ab sofort käuflich zu erwerbenden Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests).

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat zum Stand 05.03.2021 für sieben Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien eine Sonderzulassung nach § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz erteilt <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>

Die Anzahl der Sonderzulassungen dürfte sich aufgrund weiterer beim BfArM vorliegender Anträge weiter erhöhen. Bei diesen Tests handelt es sich um PoC-Antigen-Tests, im Gegensatz zur etablierten Fremdanwendung explizit um Tests zur Eigenanwendung (Selbsttestung)

Das bayerische Staatsministerium für Pflege und Gesundheit hat in diesem Zusammenhang folgendes mitgeteilt:

Soweit eine Besuchsperson einen originalverpackten, selbst erworbenen Antigen-Test, der eine Sonderzulassung des BfArM besitzt, zum Zwecke des Zutritts in eine vollstationäre Einrichtung mit sich führt und diesen vor Ort in der Einrichtung an sich selbst vornimmt, kann durch die Einrichtung bei negativem Testergebnis ein Zutritt gestattet werden, wenn die Testabnahme unter Beobachtung durch das Einrichtungspersonal vorgenommen wird, so dass sich das Einrichtungspersonal vom Testergebnis überzeugen kann (4-Augen-Prinzip).

Das bloße Vorzeigen eines negativen Testergebnisses mittels Fotos etc. ist beim Besuch einer stationären Pflegeeinrichtung nicht ausreichend!

Rettungsschirm in der Pflege soll bis 30.06.2021 verlängert werden

Der Bundestag hat am 4. März 2021 das "Gesetz zur Fortgeltung der die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen" (EpiLage-Fortgeltungsgesetz) und damit die Verlängerung des Rettungsschirms in der Pflege beschlossen.

Gegenüber der Entwurfsfassung ist eine Reihe von Änderungen erfolgt, für die sich die Verbände auf der Landes-/Bundesebene vehement eingesetzt haben. Beispielhaft wurde die geplante Einschränkung des Schutzschirms nach SGB XI, nach der Mindereinnahmen nur noch dann anerkannt werden sollten, wenn sie die Folge behördlicher Anordnungen oder landesrechtlicher Regelungen sind, wieder zurückgenommen. In dem Beschluss des Parlaments, der noch der Zustimmung der Länder bedarf, ist für den Bereich der Eingliederungshilfe eine Öffnung in der Impfreihenfolge vorgesehen, so dass dann auch für diesen Personenkreis eine gute Aussicht auf Impfung mit hohem Erkrankungsrisiko besteht. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates am 26.03.2021. Wir informieren im Anschluss über das Inkrafttreten.

Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung verlängert

Die Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung in der GesundheitsfachberufeVO wurde auf Bundesebene bis zum 30. September 2022 verlängert. Diese Regelung beinhaltet, dass nunmehr bis zum 30. September 2022 eine Praxisanleitung auch durch Personen erbracht werden darf, deren berufspädagogische Zusatzqualifikation begonnen hat und innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "B. Piendl".

Prälat Bernhard Piendl
Landes-Caritasdirektor